

## Landesentwicklung und Umweltfragen

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bach und Schluchtwald bei Untermässing“ Landkreis Roth

Vom 18. Mai 1993

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt die Regierung von Mittelfranken folgende

#### Verordnung:

##### § 1

##### Schutzgegenstand

Der südöstlich von Obermässing und nordöstlich von Untermässing, in den Gemarkungen Untermässing, Obermässing, Österberg und Kleinottersdorf, der Stadt Greding im Landkreis Roth, in westlicher Richtung verlaufende Kreuzfeldgraben mit seinen Kalksinterbildungen, bachbegleitenden Schlucht- und Bruchwäldern wird unter der Bezeichnung „Bach und Schluchtwald bei Untermässing“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

##### § 2

##### Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 12,4 Hektar.
- (2)<sup>1</sup> Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

<sup>2</sup> Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000; es gilt die Innenkante der Begrenzungslinie.

##### § 3

##### Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Bach und Schluchtwald bei Untermässing“ ist es,

1. ein für den Naturraum „Südliche Frankenalb“ in dieser Ausprägung seltenes Bachtal mit seinen typischen Wald-, Kraut- und Wiesengesellschaften zu erhalten,
2. die Quellhorizonte und -vernässungen, Sinterterrassen, Kalkflachmoorbereiche und Wasserläufe mit ihrer typischen Vegetation und ihrer auf die gegebenen Verhältnisse speziell angepaßten Tierwelt vor Beeinträchtigungen, Schäden und Störungen zu bewahren,
3. das typische Beziehungsgefüge der Lebensgemeinschaften und die charakteristische floristische und faunistische Artenvielfalt zu schützen sowie deren ökologische Entwicklung zu gewährleisten,
4. die durch die geologische Struktur und die Pflanzen- und Tierwelt bestimmte natürliche Schönheit und Eigenart des Gebietes zu erhalten.

##### § 4

##### Verbote

(1)<sup>1</sup> Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

<sup>2</sup> Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand, den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen,
7. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Nest-, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
10. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu fällen,
11. Rodungen, Kahlhiebe oder Hiebsmaßnahmen, die in ihrer Wirkung einem Kahlhieb gleichkommen, durchzuführen,
12. Erstaufforstungen vorzunehmen; ausgenommen auf den Flurstücken Nrn. 968 und 1000, Gemarkung Obermässing,
13. Wildfütterungsstellen oder Wildäcker anzulegen oder zu betreiben oder geschlossene Ansitzkanzeln zu errichten,
14. Sinterterrassen zu beschädigen, zu zerstören oder zu verändern sowie Kalkablagerungen zu entnehmen,



15. Flächen umzubrechen,
16. Sachen im Gelände zu lagern,
17. Feuer zu machen oder zu grillen,
18. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
19. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen oder zu reiten,
2. das Gelände außerhalb der vom Landratsamt Roth gekennzeichneten Wege und Pfade zu betreten,
3. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 2,
4. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu besteigen,
5. zu zelten oder zu lagern,
6. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
7. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
8. Flug- oder Bootsmodelle zu betreiben.

#### § 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher entsprechend genutzten Flächen in Form der einzelstamm- bis femelweisen Entnahme, soweit sie dem längerfristigen Zweck dient, die standortheimischen Waldungen zu erhalten oder nichtstandortheimische Waldungen einer Bestockung mit standortheimischen Baumarten zuzuführen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 S. 2 Nrn. 10 und 11,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13,
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 S. 2 Nrn. 4, 14, 15 und 16,
4. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Wegen und Grundstückszufahrten im gesetzlich zulässigen Umfang im Einvernehmen mit dem Landratsamt Roth - untere Naturschutzbehörde -,
5. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Gewässern und Gräben außerhalb der Quell- und Sinterterrassenbereiche im gesetzlich zulässigen Umfang,
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,

7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes Roth erfolgt.

#### § 6 Befreiung

- (1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Mittelfranken - höhere Naturschutzbehörde -, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen - oberste Naturschutzbehörde - zuständig ist.

#### § 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 29. Mai 1993 in Kraft.

Ansbach, 18. Mai 1993

Regierung von Mittelfranken  
I. V.  
Inhofer  
Regierungsvizepräsident

Schutzgebietskarte (Anlage 1 s. S. 96,  
Anlage 2 s. S. 97)

RABI S. 94